



Merkblatt zum Scheidungsverfahren

- I. Sind sich die Ehegatten über die Scheidung an sich und die Regelung der Nebenfolgen der Scheidung einig, so sind diese in einer schriftlichen **Vereinbarung über die Scheidungsfolgen** (Scheidungskonvention) zu regeln (vgl. Muster). Die Scheidungskonvention ist von beiden Ehegatten zu datieren und zu unterzeichnen und muss folgende Punkte umfassen:
 1. **Kinder**
 - 1.1 Zuteilung der elterlichen Sorge
 - 1.2 Unterhaltsbeiträge für die Kinder (werden Unterhaltsbeiträge festgelegt, so ist anzugeben, von welchem Einkommen und Vermögen jedes Ehegatten ausgegangen wird, Art. 282 Abs. 1 ZPO)
 - 1.3 Persönlicher Verkehr des nicht sorgeberechtigten Elternteils (Besuchs- und Ferienrechtsregelung)
 - 1.4 Gemeinsame elterliche Sorge:

Das neue Scheidungsrecht sieht das gemeinsame Sorgerecht nicht als Regelfall, sondern als Ausnahme vor. Die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge verlangt von den Eltern ein hohes Mass an Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit. Es sind klare Regeln für die Betreuungsanteile beider Eltern und über die Unterhaltskosten aufzustellen. Bei einem Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge entfällt naturgemäss eine Regelung über den persönlichen Verkehr (Besuchs- und Ferienrecht) mit dem Kind. Es ist auch zu empfehlen, für die Kinder einen Lebensmittelpunkt (Wohnsitz) festzulegen, d.h. sich darüber zu einigen, wo die Kinder in der Regel und schwerpunktmässig zu Hause sind. Die kindes- und elterngerechten Lösungen müssen jeweils im konkreten Einzelfall erarbeitet und formuliert werden.
2. **Ehegattenunterhalt**

Sofern ein nahehelicher Unterhalt (Unterhaltsbeitrag bzw. Rente) vereinbart wird, ist die Höhe und die Dauer anzugeben (Art. 125 ZGB); ebenso ist anzugeben, von welchem Einkommen und Vermögen jedes Ehegatten ausgegangen wird (Art. 282 Abs. 1 lit. a ZPO).
3. **Berufliche Vorsorge**

Gemäss zwingender Vorschrift von Art. 122 ZGB hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des andern Ehegatten. Eine andere Regelung ist nur in Ausnahmefällen möglich (Art. 123 ZGB). Die Ehegatten haben bei ihrer Vorsorgeeinrichtung eine Berechnung über die während der Dauer der Ehe erworbene Austrittsleistung (vom Heiratsdatum bis zum voraussichtlichen Scheidungsdatum) zu verlangen.
4. **Güterrechtliche Auseinandersetzung, d.h. Aufteilung des Vermögens der Ehegatten und Regelung der güterrechtlichen Ansprüche unter den Ehegatten**
5. **Wohnung der Familie**

Eine Regelung ist nur nötig, sofern die Ehegatten wünschen, dass das Gericht einem Ehegatten die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag alleine übertragen soll (Art. 121 ZGB). In diesem Falle wird der Vermieter entsprechend angewiesen.

6. Gerichtskosten

Diese betragen in der Regel mindestens CHF 1'600.--. Sind die Ehegatten nicht in der Lage, die Gerichtskosten zu übernehmen, kann beim Kantonsgerichtspräsidium Zug ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt werden. Das entsprechende Formular ist bei der Kanzlei des Kantonsgerichtes Zug erhältlich. Dieses muss vollständig ausgefüllt und von der Gemeindebehörde bestätigt dem Kantonsgerichtspräsidium eingereicht werden.

7. Parteikosten

Eine Regelung ist nur nötig, sofern Anwälte beigezogen werden.

- II. Das gemeinsame Scheidungsbegehren ist beim Kantonsgericht des Kantons Zug, Einzelrichter, schriftlich einzureichen (vgl. Muster). Dem Scheidungsbegehren sind folgende Unterlagen beizulegen: Familienausweis aus INFOSTAR, Scheidungskonvention, Lohnausweis oder Lohnabrechnung beider Ehegatten, AHV-Ausweise beider Ehegatten oder Kopien hiervon, Belege der Pensionskassen über die während der Dauer der Ehe erworbenen Austrittsleistungen sowie Bestätigung der beruflichen Vorsorgeeinrichtungen über die Durchführbarkeit der in der Scheidungsvereinbarung getroffenen Regelung. Ist ein Ehegatte noch nicht bei einer Pensionskasse angeschlossen, kann bei einer Bank oder bei einer Versicherung ein Freizügigkeitskonto bzw. eine Freizügigkeitspolice eröffnet bzw. errichtet werden. In diesem Falle ist die Institution mit Adresse und eine allfällige Konto-Nummer bzw. Policen-Nummer bekannt zu geben.

Haben die Ehegatten in der Scheidungsvereinbarung Unterhaltsbeiträge (Kinder- und/oder Ehegattenunterhalt) festgelegt, so ist im Scheidungsbegehren anzugeben, von welchem **Einkommen** und **Vermögen** jedes Ehegatten ausgegangen wird (Art. 282 Abs. 1 lit. a ZPO).

Nach Eingang des Scheidungsbegehrens werden die Ehegatten überdies aufgefordert, den Vorschuss für die Gerichtskosten einzuzahlen. Nach Eingang des Kostenvorschusses sowie allfälliger noch fehlender Belege werden beide Ehegatten vom Gericht getrennt und zusammen angehört. Zu dieser Befragung müssen beide Ehegatten persönlich erscheinen. Das Gericht muss sich davon überzeugen, dass das Scheidungsbegehren und die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruhen, und es hat zu prüfen, ob die Vereinbarung genehmigt werden kann. Die Anhörung kann aus mehreren Sitzungen bestehen. Sind die Voraussetzungen für die Scheidung auf gemeinsames Begehren erfüllt, spricht das Gericht die Scheidung aus und genehmigt die Vereinbarung. Das Urteil wird den Parteien schriftlich zugestellt.

- III. Es wird nachdrücklich empfohlen, sich eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen (Scheidungskonvention) gründlich zu überlegen und diese nicht überstürzt zu unterzeichnen. Bei schwierigen und/oder streitigen Verhältnissen wird der Beizug einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes empfohlen.

Zug, im Februar 2012